



**SOS
KINDERDORF**

Sachsen

Kinderdorf Zwickau

**Institutionelles Schutzkonzept
für Kinder und Jugendliche im SOS-
Kinderdorf Sachsen**

Impressum

SOS-Kinderdorf
Sachsen

Rottmannsdorfer Str. 43
08064 Zwickau

Tel: 0375 788050-0

E-Mail: kd-sachsen@sos-kinderdorf.de

In Kraft gesetzt:

01. 01. 2021

Präambel

Das Wohl der sich uns anvertrauenden Menschen war und ist dem SOS-Kinderdorf Zwickau ein elementares Anliegen. Es ist unser Ziel, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die die körperliche und psychische Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie Besucherinnen und Besuchern sicherstellt. (vgl. Allgemeine Arbeitsbedingungen, §2).

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen kritisch wahrgenommener Situationen und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor (sexualisierter) Gewalt wahrnehmen. Für die (pädagogischen) Fachkräfte ist Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt Bestandteil ihres professionellen Handelns.

Es ist uns wichtig, dass mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird und verbindliche Verfahrenswege im Falle von Grenzüberschreitungen geregelt sind. Diese sind bereits in dem Qualitätsstandard „Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins“ geregelt. (Anlage 4)

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber allen Beteiligten ernst nimmt und in unserer Arbeit sichtbar wird.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt als ein Element des Qualitätsmanagements in unserer Einrichtung.

1. **Regelungen des Institutionellen Schutzkonzeptes im Hinblick auf Mitarbeitende**

1.1 **Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit schutz- und hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dar. Er soll eine Orientierung für angemessenes Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit das Risiko von Grenzverletzungen minimiert wird.

Mit der Unterschrift unter dem Verhaltenskodex bekundet die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung in Verbindung mit Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung ist, dass sich bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt zum obersten Ziel hat und die Bedürfnisse und Grenzen der uns anvertrauten Menschen respektiert werden.

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln (Verhaltenskodex ist eine Dienstanweisung). Diese Regeln werden durch die Unterzeichnung von den Mitarbeitern des SOS-Kinderdorfes Zwickau anerkannt.

Allen Mitarbeitern ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauensstellung haben. Deshalb sind eindeutige Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen notwendig.

Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex wird von jedem haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des SOS-Kinderdorfes Zwickau bei Einstellung bzw. für bereits angestellte Mitarbeiter mit Gültigkeit des Institutionellen Schutzkonzeptes unterzeichnet und in der Personalakte aufbewahrt.

Er orientiert sich an den Leitlinien des SOS-Kinderdorfvereins, gültigen Qualitätsstandards und den „Allgemeinen Arbeitsbedingungen“.

Ein Muster des zu unterzeichnenden Verhaltenskodex ist im Anhang beigelegt (**Anlage1**).

1.2. Sprachgebrauch

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt werden. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe, deren Bedürfnisse und Alter angepasst sein.

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl wertschätzend und an die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasst zu sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Sexualisierte oder unangemessene Sprache von Seiten der Betreuungspersonen ist im Arbeitsumfeld nicht erlaubt. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Über unangemessene oder sexualisierte Sprache Betreuer wird offen mit diesen gesprochen.

1.3. Nähe/Distanz

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. In Krisen ist dem Anderen stets ein Ausweg offenzulassen und die persönlichen Abstände zum Anderen sind zu respektieren.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Ergotherapie usw. finden nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und durch die Betreuten verlassen werden können.
- Die Zimmer der Betreuten werden erst nach Anklopfen und einer kurzen Wartezeit betreten.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

1.4. Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind Bestandteil unserer Arbeit. Sie haben dabei altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, der freie Wille der Schutzperson, erwachsen oder minderjährig, ist ausnahmslos zu respektieren.

- Körperliche Berührungen haben dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.
- Körperkontakt zum Zweck der Versorgung, wie z.B. Pflege, Hilfe oder Trost ist nur zu diesem Zweck und für diese Dauer erlaubt
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen

Bei der Arbeit mit Menschen kommt es immer wieder zu Situationen, die nicht planbar oder vorhersehbar sind. Grenz- und Gefahrensituationen sind Situationen, in denen nicht unmittelbar einzuschätzen ist, inwiefern eine deutliche Gefahrensituation daraus entstehen könnte.

- Ein **vorsichtiges** und **angemessenes** Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens ist in Situationen geboten, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Schutzbefohlenen oder eines anderen führen könnte.
- Dieser - **in jedem Fall angemessene** - Körperkontakt ist ausschließlich zum Zweck des Schutzes und nur für diese Dauer erlaubt.

1.5. **Zulässigkeit von Geschenken gegenüber Kindern und Jugendlichen**

Geschenke und Bevorzugungen stellen keine Maßnahmen dar, um das Selbstbewusstsein Schutz- und Hilfebedürftiger zu stärken. Ebenso wenig ersetzen sie ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Vielmehr können Geschenke die emotionale Abhängigkeit fördern, wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zuteilwerden oder unangemessen sind. Daher gehört es zu den Aufgaben Aller, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke, die speziell für einzelne, ausgewählte Schutzbefohlene gekauft oder besorgt wurden und **in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe** der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

1.6. **Aus- und Fortbildung**

1.6.1. *Schulung der Mitarbeiter*

Die Mitarbeiter sind in ihrem Arbeitsfeld zum Thema (sexualisierte) Gewalt sensibilisiert, verfügen über ein entsprechendes Basiswissen und haben Handlungssicherheit. Das Thema Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt ist deshalb Bestandteil unseres Einarbeitungskonzeptes, einschließlich aller dazugehörenden Verhaltensempfehlungen und Verfahrensanweisungen.

In geeignetem Rahmen wird das Thema Kinderschutz regelmäßig vorgestellt und geschult. Dazu werden in der Regel vorhandene Dienstversammlungen genutzt.

Dabei kann sowohl auf interne Angebote des SOS-Kinderdorfvereins als auch auf externe Angebote zurückgegriffen werden.

Themenbereiche der Aus- und Fortbildung sind:

- Vermittlung und Sicherstellung von grundlegenden rechtlichen und fachlichen Basisinformationen
- Reflexion des eigenen Verhaltens im Umgang mit Menschen mit Behinderung und mit Kindern und Jugendlichen, Umgang mit Nähe und Distanz, Gewinnung von Handlungssicherheit
- Kennenlernen von Präventionsmaßnahmen und Handlungsleitfäden bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen; Kennen von Unterstützungsmöglichkeiten.

1.6.2. Eigene Positionierung und Haltungen der MitarbeiterInnen

Die Mitarbeitenden brauchen eine Haltung, wie mit den sexuellen Bedürfnissen der schutz- und hilfebedürftigen Menschen, den individuellen Lebenserfahrungen und persönlichen Grenzen umzugehen ist. Sexuelle Selbstbestimmung ist ein Thema, das auch in Einrichtungen der Jugendhilfe besondere Relevanz hat. Das bedeutet, dass die Mitarbeiter jeden sich ihnen anvertrauenden Menschen in seiner Gesamtheit als Mensch ernst nehmen und es ihm ermöglichen müssen, in einer von Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten und sexualisierter Gewalt freien Umgebung die erwünschte oder notwendige Hilfe zu erhalten und selbstbestimmte Entscheidungen zur Sexualität treffen zu können. Daher geht es in den Qualifizierungsmaßnahmen um mehr als reine Wissensvermittlung. Das Hinwirken auf eine Haltung, die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz ist Bestandteil der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, ebenso die Sensibilisierung für das Erkennen Betroffener und von Gefährdungssituationen.

2. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Maßnahmen zur Stärkung dienen dem Ziel, präventiv mit Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen zu arbeiten und deren Ressourcen zu stärken.

Die Mitarbeiter begegnen ihren Klienten mit einer wertschätzenden und ressourcenorientierten Haltung mit dem Ziel des Empowerments. Die Arbeit an dieser Haltung ist regelmäßig Thema in Teamgesprächen und in Einzelgesprächen mit dem Vorgesetzten.

Unterstützend werden den Klienten Möglichkeiten angeboten, sich intern oder extern mit Themen zu beschäftigen, wie:

- der eigene Körper (Sensibilisierung für physische Integrität)
- die eigenen Rechte (Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Anlaufstellen)
- Sexualität (Enttabuisierung, Sprachfähigkeit schaffen)
- Förderung von Ich-Stärke (Selbstbehauptungskurse).

Das zu erarbeitende sexualpädagogische Konzept sowie die Konzeptionen zu Beteiligung und Kinderschutz regeln dies für das SOS-kinderdorf Zwickau.

In den regelmäßigen pädagogischen Runden werden Themen wie Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Beteiligung, Deeskalation etc. platziert.

Die oben genannten Themenstellungen werden nach Bedarf in einfacher Sprache verschriftlicht.

3. Beschwerdemanagement und Intervention in Fällen von (sexualisierter) Gewalt

Im SOS-Kinderdorf Zwickau werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geachtet und gefördert. Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet.

Für die Vermeidung, Beendigung und die Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt sind verbindliche interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege sowie zuständige Ansprechpersonen benannt.

Diese sind in den Konzeptionen Kinderschutz und Beschwerdewege verbindlich geregelt. Die Kinderschutzbeauftragten sind benannt und bekannt. Sie stellen sich regelmäßig in geeigneter Form vor und ermutigen zu Transparenz und gegenseitiger Achtsamkeit.

3.1. Interne und externe Beschwerdewege

Jeder Klient hat die Möglichkeit, Unzufriedenheiten, Beschwerden und Anregungen jeglicher Art den Mitarbeitenden oder der Leitung persönlich vorzutragen. Er ist dabei frei in seiner Wahl der Person.

Je nach Beschwerdeart wird die Bearbeitung bis spätestens 14 Tage nach Vortrag bearbeitet. Die Beschwerde wird in einem Protokoll erfasst. Durch das Protokoll der Beschwerdebearbeitung wird eine genaue und sichere Dokumentation sowie Evaluation der eingegangenen Beschwerde sichergestellt. Außerdem werden Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten schriftlich festgehalten. Wer die Beschwerde annimmt, ist verantwortlich, dass damit sorgsam und ergebnisorientiert umgegangen wird. Liegt es nicht in seiner Verantwortung oder Möglichkeit, aktiv zu werden, ist unverzüglich der Vorgesetzte zu informieren.

Anlaufstelle für Anregungen und Beschwerden

Soll die Beschwerde nicht in der Einrichtung vorgebracht werden, kann die Ombudstelle des SOS-Kinderdorfvereins genutzt werden. Damit konstituiert der SOS-Kinderdorfverein eine zusätzliche, einrichtungsunabhängige Ansprechstelle für die Belange von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Menschen, die Leistungen durch ihn erhalten. Dieser Beschwerdeweg ist regelmäßig bekanntzumachen.

Ebenso können Beschwerden an das Netzwerk Kindeswohl des Landkreises Zwickau gerichtet werden. Die Kontakte hängen in jedem Haus aus.

Mit der externen Anlaufstelle sind keineswegs die internen Beschwerdewege oder die Vertretungsgremien wie beispielsweise der Dorfrat außer Kraft gesetzt. Die externen Anlaufstellen sind vielmehr als Ergänzung der bestehenden Beschwerdemöglichkeiten zu sehen.

Bei Kenntnis eines Falles (sexualisierter) Gewalt bzw. bei einem konkreten Verdacht hat die externe Anlaufstelle zwingend die zuständigen Ansprechpersonen sowie die zuständige Person des Rechtsträgers gemäß den Richtlinien zu kontaktieren. Die Information hat unverzüglich zu erfolgen. (siehe: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins)

Anonyme Beschwerden sind in der Regel nicht zulässig und werden nicht weiterverfolgt. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden. Die externe Anlaufstelle hat die Bestimmungen des Datenschutzes und Klientenschutzes zu beachten.

Externe Beschwerdestellen in der Geschäftsstelle des SOS-Kinderdorf e.V. sind:

Wolfram Schneider-Arnoldi

3.2. Intervention in Fällen (sexualisierter) Gewalt

Für die Intervention bei Vorfällen (sexualisierter) Gewalt gibt es innerhalb des SOS-Kinderdorf e.V. verbindliche Verfahrenswege. (siehe Anlage)

In jedem Fall ist die Bereichsleitung oder eine Vertretung dieser zu informieren. Diese entscheidet, wen sie hinzuzieht. Sie wird die Einrichtungsleitung und ggf. eine INSOFA informieren und zur Gefährdungseinschätzung und für den Schutzplan hinzuziehen.

Die fallführende Person (i.d.R. die Bereichsleitung) ist für die Entgegennahme sämtlicher Informationen, Anfragen und die Begleitung von Betroffenen zuständig. Im weiteren Verlauf der Intervention wird es zu Beratungsangeboten und ggf. einer Vermittlung pädagogischer und / oder therapeutischer Unterstützung kommen.

4. Maßnahmen des SOS-Kinderdorfes Zwickau zur Implementierung und Verankerung des Institutionellen Schutzkonzeptes

4.1. Persönliche Eignung, Personalauswahl und -entwicklung

Um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die Personalverantwortlichen die Maßnahmen zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen.

Gespräche mit den Mitarbeitenden über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlichen, dass (sexualisierte) Gewalt kein Tabuthema in unserer Einrichtung und den Angeboten ist.

Angesprochen werden insbesondere:

- wertschätzende Grundhaltung
- respektvoller Umgang
- angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber den schutz- oder hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, deren Angehörigen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen
- angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsbedarf zum Thema.

4.2. *Führungszeugnis*

Im SOS-Kinderdorf Zwickau werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 PrävO genannten Straftat verurteilt sind.

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

- Bei Einstellung neuer Mitarbeitender wird ein erweitertes Führungszeugnis angefordert.
- Mitarbeitende werden aufgefordert, regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Frist zur Wiedervorlage beträgt fünf Jahre.
- Ehrenamtlich Mitarbeitende haben ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

4.3. *Qualitätsmanagement und Konzeptentwicklung*

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit im SOS-Kinderdorf Zwickau haben wir unser Institutionelles Schutzkonzept in unser Qualitätsmanagement (GAB) integriert. Darüber hinaus ist das Institutionelle Schutzkonzept Bestandteil der Konzeptionen.

Regelmäßig überprüfen wir im Rahmen des Qualitätsmanagements und der Weiterentwicklung unserer Konzeptionen, ob es einer Ergänzung, Überarbeitung bzw. Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Im Rahmen der regelmäßigen Pädagogischen Runden werden Mitarbeitende daran beteiligt.

5. **Evaluation**

Spätestens nach fünf Jahren oder nach einer Krisenintervention wird das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich der Prävention von (sexualisierter) Gewalt berücksichtigt.

Beispielhaft werden folgende Fragen zu stellen sein:

- Sind die in der Risikoanalyse benannten Risikofaktoren durch entsprechende Maßnahmen behoben worden?
- Wie sehen die aktuellen Beschwerdewege aus, sind sie kommuniziert?
- Wie ist ihre Qualität, und werden sie bei einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt wirklich genutzt und angenommen? Trauen sich die anvertrauten Personen, diesen Beschwerdeweg zu gehen? Ansonsten muss an dieser Stelle nachgebessert werden.
- Ist der Verhaltenskodex noch angemessen oder haben sich in der Praxis Sicherheitsmängel oder Unsicherheiten gezeigt? Hat sich die Gesellschaft weiter verändert, so dass einige Vorhaben unrealistisch erscheinen? Sind andere Fragestellungen hinzugekommen, die in den letzten Jahren noch nicht vorlagen?

Im Rahmen des GAB-Verfahrens wird dieses Konzept regelmäßig mit den Mitarbeitenden auf seine Aktualität geprüft und mit der realen pädagogischen Praxis abgeglichen. Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge werden hier entwickelt und an die Leitung weitergeleitet. Mitverantwortlich dafür ist der Fachdienst.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Verhaltenskodex
Anlage 2	Interne und externe Beschwerdestellen
Anlage 3	Sexualpädagogische Konzeption
Anlage 4	Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins

Anlage 1

Verhaltenskodex

Das SOS-kinderdorf Zwickau bietet Menschen Lebensräume an, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre sozialen Kompetenzen, ihre Begabungen und ihre Beziehungsfähigkeit entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem wertschätzenden Klima einander und den ihnen sich anvertrauenden Menschen begegnen sollen. Dabei finden sie in dem notwendigen Maß Unterstützung und Begleitung in allen Lebensbereichen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

Ich setze mich für ein Klima ein, das von Achtsamkeit geprägt ist.

Ich setze mich dafür ein, dass die Einrichtung ein sicherer Ort für alle ist.

Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der in unserer Einrichtung/unserem Dienst betreuten/begleiteten/hier lebenden Menschen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie für die Nutzung des Internets.

Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst.

Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner bei einem Vorfall (sexualisierter) Gewalt.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung bekomme und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen oder Hilfebedürftigen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch und/oder Gewaltanwendung nahelegt, halte ich mich an die Leitlinien des SOS-Kinderdorfvereins und nutze die vorgegebenen Meldewege.

Der in der Einrichtung, in der ich tätig bin, entwickelte und dort geltende Verhaltenskodex für den Umgang miteinander ist mir bekannt und ich halte mich an diesen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Einrichtungsinterne Beschwerdestellen

Es kann Situationen oder Wahrnehmungen geben, zu denen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst beraten möchten. Dafür bedarf es keiner Beschwerdestelle.

Jede Mitarbeiterin oder Mitarbeiter kann dies zunächst mit einer Kollegin oder einem Kollegen seines Vertrauens tun.

Des Weiteren stehen jedem Mitarbeitenden und Betreuten die zuständige Bereichsleitung und der Einrichtungsleiter als Beschwerdestelle zur Verfügung.

Handelt es sich offensichtlich um einen kinderschutzrelevanten Fall oder die Kenntnis eines Solchen, gilt die einrichtungsinterne Regelung zum „Umgang mit Grenzüberschreitungen“.

Die Meldewege und Fristen sind dabei unbedingt einzuhalten.

Einrichtungsexterne Beschwerdestelle:

Der SOS-Kinderdorfverein hat eine übergreifende Beschwerdestelle (BUGS) geschaffen. BUGS ist Teil des vereinsweiten Kinderschutzkonzeptes und ergänzt die verbindlichen Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in SOS-Einrichtungen. BUGS steht für „Beratung bei Unsicherheiten zu Grenzüberschreitungen in der sozialen Arbeit“.

Kontaktmöglichkeiten:

Montag und Mittwoch: Tel. 0681 910070

(SOS-Kinderdorf Saarbrücken, Beratungszentrum Kinderschutz, Stickwort BUGS)

Dienstag und Donnerstag: Tel. 0631 316440

(SOS-Kinderdorf Kaiserslautern, Familienhilfezentrum, Stickwort BUGS)

Geschäftsstelle München:

Wolfram Schneider-Arnoldi